

## **Satzung**

### **Netzwerk Fluchtforschung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Fluchtforschung“, nach der alsbald zu erwirkenden Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist es, Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Zwangsmigrations- und Flüchtlingsforschung zu fördern, zum Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis beizutragen und den Transfer von Forschungsergebnissen zu unterstützen. Das Netzwerk Fluchtforschung verpflichtet sich zu ethischen Grundprinzipien in der Wissenschaft.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks macht er es sich insbesondere zur Aufgabe:

a) den inter- und transdisziplinären Erfahrungsaustausch zu fördern, zum Beispiel durch das Bereitstellen von Online-Plattformen (Homepage) und interne Kommunikationsinstrumente, durch das veranstalten wissenschaftlicher Tagungen und Konferenzen sowie durch die Unterstützung von wissenschaftlichen Publikationsformaten;

b) Forschungsvorhaben anzuregen;

c) die kritische Auseinandersetzung mit Flucht, Asyl, Flüchtlingsschutz und Lebensbedingungen Geflüchteter unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wie auch den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen in die Öffentlichkeit zu fördern, zum Beispiel durch Newsletter und die Bereitstellung oder Unterstützung von Publikationsformaten;

d) die Fluchtforschung in der Wissenschaftslandschaft zum Beispiel durch Stellungnahmen zu stärken.

(3) Das Netzwerk Fluchtforschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Netzwerk Fluchtforschung ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Netzwerk Fluchtforschung strebt eine enge Verbindung zu ähnlichen Bemühungen in anderen Ländern an und kann Mitglied internationaler Organisationen mit gleicher Zielsetzung werden. Über die Mitgliedschaft in entsprechenden Organisationen entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Netzwerk Fluchtforschung können generell natürliche oder juristische Personen erwerben. Sie können dem Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied angehören.

(2) Ordentliche Mitglieder können promovierte Wissenschaftler\*innen werden, die im In- und Ausland auf dem Gebiet der Zwangsmigrations- und Flüchtlingsforschung arbeiten. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer zur Promotion an einer deutschen oder ausländischen Hochschule eingeschrieben oder anderweitig auf dem Gebiet der Fluchtforschung tätig ist. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Organe des Vereins.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie besitzen kein Wahlrecht.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft sind Nachweise über die wissenschaftliche Tätigkeit gem. § 3 Absatz 2 beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, nachdem er die Voraussetzungen gem. § 3 Absatz 2 geprüft hat, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Votiert der Vorstand gegen den Antrag, wird auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben, über den Antrag erneut und endgültig abzustimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Tod;

b) bei juristischen Personen durch Auflösung;

c) durch schriftliche Austrittserklärung, die sofortige Wirkung entfaltet und schriftlich an den Vorstand zu richten ist;

d) durch Ausschlussverfahren nach § 3 Abs. 6;

e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren der nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Mitgliedsbeiträge aufweist. Vor dem Beschluss ist das Mitglied schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; er wird hierdurch wirksam. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem es Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere wissenschaftliches Fehlverhalten, die Schädigung der Interessen und des Ansehens des Netzwerks Flüchtlingsforschung sowie

ein grobes Zuwiderhandeln hinsichtlich der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Der Beschluss ist in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

(8) Die Mitgliedschaft in der AG Junge Fluchtforschung setzt keine ordentliche Mitgliedschaft im Netzwerk Fluchtforschung voraus und ist beitragsfrei.

#### **§ 4 Finanzierung, Geschäftsjahr**

(1) Der Finanzierung des Vereinszwecks dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen. Eine Einflussnahme auf die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Leitung des Vereins steht den Geldgeber\*innen nicht zu.

(2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das darauf folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung sowie
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein, wobei maßgebliche Versandadresse die vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand des Vereins zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse ist.

(3) Versammlungsleitung ist der\*die 1. Vorsitzende und im Falle seiner\*ihrer Verhinderung der\*die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der\*die Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird auch diese\*r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Netzwerks Fluchtforschung;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl, Kontrolle und Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Satzung, Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
- e) Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfer\*innen.

(6) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(7) Jedes ordentliche, anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der\*dem Schriftführer\*in und der\*dem Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben und sämtlichen Mitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus acht Mitgliedern:

- a) Vorsitzende\*r,
- b) zweite\*r Vorsitzende\*r,
- c) Schatzmeister\*in,
- d) Schriftführer\*in,
- e) Mitglied des FluchtforschungsBlogs,
- f) Mitglied des Konferenzteams,
- g) Mitglied der AG Internationales,
- h) Gleichstellungsbeauftragte\*r.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Endet die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder vorzeitig, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine\*n Nachfolger\*in. Der\*die Nachfolger\*in ist für die restliche Amtszeit des Weggefallenen berufen.

(3) Für die in § 7 Abs. 1 e) bis g) genannten Vorstandsmitglieder steht den jeweiligen entsendungsbefugten Arbeitsgruppen ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Die AG Junge Fluchtforschung kann eine/n nicht stimmberechtigten Vertreter\*in entsenden, der\*die an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teilnimmt. Die Entsendung erfolgt dabei durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,

wobei der AG Junge Fluchtforschung ein Vorschlagsrecht zusteht. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2.

(5) Die Zeitschrift für Flüchtlingsforschung (Z'Flucht) wird in Verbindung mit dem Netzwerk Fluchtforschung herausgegeben. Der Vorstand berät die Herausgeber\*innen und nimmt Stellung zu Veränderungen des Herausgeber\*innengremiums.

(6) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die\*den Vorsitzende\*n oder die\*den zweite\*n Vorsitzende\*n mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

(7) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Die\*Der Geschäftsführer\*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen, zu denen der oder die Vorstandsvorsitzende einlädt und die durch sie bzw. ihn geleitet werden. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, ist die Beschlussfassung auch telefonisch, per Rundbrief bzw. entsprechende Telefaxkopien oder E-Mail zulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Kein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung ist berechtigt, im Namen des Vereins mündlich oder schriftlich migrations- oder flüchtlingspolitische Stellungnahmen abzugeben.

## **§ 8 Arbeitsgruppen und Arbeitskreise**

(1) Den Mitgliedern steht es frei, zur Erfüllung der Vereinszwecke Arbeitskreise zu gründen. Arbeitskreise arbeiten zu einzelnen Forschungsfeldern der Fluchtforschung. Die Einrichtung eines Arbeitskreises ist mit dem Vorstand abzustimmen. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Die Arbeitskreise sind keine Organe des Vereins. Sie organisieren sich selbst.

(2) Die AG Junge Fluchtforschung ist ein Forum für Studierende, die sich inhaltlich mit Fragen der Zwangsmigrations- und Fluchtforschung befassen. Sie organisiert sich selbst. Die Mitglieder der AG Junge Fluchtforschung können eine\*n Vertreter\*in entsenden, der\*die ihre Belange im Vorstand des Netzwerks Fluchtforschung vertritt. Die Entsendung richtet sich dabei nach § 7 Abs. 4.

## **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung**

(1) Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 6 beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

(2) Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen in Absatz 1 sinngemäß. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Stiftung Pro Asyl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Wissenschaft im Sinne der Bestrebungen des Vereins.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.

Angenommen von der Gründungsversammlung am 04.10.2018 in Eichstätt.